

§ 30 Mehrbedarf

(1-6) (...)

(7) Für Leistungsberechtigte wird ein Mehrbedarf anerkannt, soweit Warmwasser durch in der Wohnung, in der besonderen Wohnform oder der sonstigen Unterkunft nach [§ 42a Absatz 2](#) installierte Vorrichtungen erzeugt wird (dezentrale Warmwassererzeugung) und denen deshalb kein Bedarf für Warmwasser nach [§ 35 Absatz 4](#) anerkannt wird. Der Mehrbedarf beträgt für jede leistungsberechtigte Person entsprechend der für sie geltenden Regelbedarfsstufe nach der Anlage zu [§ 28](#) jeweils

- 1.
- 2,3 Prozent der Regelbedarfsstufen **1 und 2**,
- 2.
- 1,4 Prozent der Regelbedarfsstufe 4,
- 3.
- 1,2 Prozent der Regelbedarfsstufe 5 oder
- 4.
- 0,8 Prozent der Regelbedarfsstufe 6.

Höhere Aufwendungen sind abweichend von Satz 2 nur zu berücksichtigen, soweit sie durch eine separate Messeinrichtung nachgewiesen werden.

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	1
2. Ermittlung des Mehrbedarfs.....	1
3. Höhe des Mehrbedarfs	1
4. Abweichende Bewilligung des Mehrbedarfs	2

1. Allgemeines

Der notwendige Lebensunterhalt umfasst nach [§ 27a](#) SGB XII auch die Kosten für die Erzeugung von Warmwasser. Der Bedarf für **Warmwasser** wird im Gegensatz zu den Kosten für Haushaltsenergie (z.B. Beleuchtung, Betrieb elektrischer Haushaltsgeräte) durch die Regelleistung nicht gedeckt und ist seit 01.01.2011 als zusätzlicher Bedarf anzuerkennen. Die Höhe des Mehrbedarfs ist prozentual festgelegt (s. [§ 30 Abs. 7 SGB XII](#)) und kann entsprechend der jeweiligen Regelbedarfsstufe (RBST 3 erhält jedoch keinen Mehrbedarf) der Übersicht „Auf einen Blick“ entnommen werden.

2. Ermittlung des Mehrbedarfs

Zur Ermittlung des Mehrbedarfs ist zunächst zu prüfen, ob eine zentrale oder eine dezentrale Warmwasserversorgung vorliegt. Zu diesem Thema sind bereits unter Punkt 5 des Handbuchhinweises zu [§ 35 – Heizung](#) – umfassende Ausführungen vorhanden.

3. Höhe des Mehrbedarfs

Bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen (ausschließlich dezentrale Warmwasserbereitung durch in der Unterkunft installierte Vorrichtungen, z.B. Boiler, Untertischgeräte, Durchlauferhitzer) ist

der Mehrbedarf ohne gesonderte Antragstellung des/ der Leistungsberechtigten entsprechend ihrer Regelbedarfsstufe

1. 2,3 v. H. der Regelbedarfsstufen 1 und 2
2. 1,4 v. H. der Regelbedarfsstufe 4
3. 1,2 v.H. der Regelbedarfsstufe 5 oder
4. 0,8 v.H. der Regelbedarfsstufe 6

zu gewähren.

Zur Mischversorgung von Haushalten, in denen die Hauptversorgung mit Warmwasser über die Zentralheizung erfolgt, während z.B. das warme Wasser für die Küche mit einem Untertischgerät erfolgt, wird auf die Ausführungen unter Punkt 5.3 zu § 35 SGB XII – Heizung verwiesen.

4. Abweichende Bewilligung des Mehrbedarfs

Grundsätzlich ist der Mehrbedarf für die Bereitung von Warmwasser in der gesetzlich vorgesehenen pauschalierten Höhe als ausreichend zu erachten. Eine Erhöhung des Mehrbedarfs kann daher nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen und auch nur dann, wenn der tatsächliche Bedarf durch eine gesonderte Messeinrichtung wie z.B. einem separaten Energiezähler für Warmwasserelektroboiler oder sonstige dezentrale Warmwassergeräte nachgewiesen wird.

Wird also beispielsweise ein erhöhter Kostenaufwand für Warmwasser aus medizinischen Gründen geltend gemacht (z.B. wegen mehrmaliger täglicher Wannenbäder aus medizinischen Gründen) kann der Mehrbedarf nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises (ärztliches Attest oder Gutachten) bis zur Höhe der mtl. Energiekosten des durch den Extrazähler ausgewiesenen Stromverbrauchs erhöht werden.

Ist keine gesonderte Messeinrichtung vorhanden und ein erhöhter Bedarf liegt dennoch nachweislich vor, kann dieser ausschließlich und nur im besonderen Einzelfall (beachte hierzu: unausweichlicher und nicht nur einmaliger Bedarf) über eine abweichende Regelbedarfsfestsetzung nach § 27a SGB XII gedeckt werden, sofern die Abweichung nicht geringfügig ist (Richtwert mind 5 % der Regelbedarfsstufe).

Dabei kann der Stromverbrauch z.B. für die Bereitung täglicher Wannenbäder wie folgt berechnet werden und damit mit den Stromkosten pro zusätzlicher kWh ein Mehrbedarf nach § 27 a SGB XII errechnet werden:

Füllung eines Wannenbades: ca. 120 l

Erwärmung auf 35° C durch Gas: ca. 50 kWh/m³ (=1000l)/ ca. 6 kWh je 120 l Wannenbad

Erwärmung auf 35° C durch Strom: ca. 35 kWh/m³ (=1000l)/ ca 3,84 kWh je 120 l Wannenbad